

2. Welche Anforderungen sind nach § 519 Abs. 3 ZPO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) an die Berufungsbegründung zu stellen?

ZPO. § 519 Abs. 3. Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 Art. 1 Nr. II 3 (RGBl. I S. 780).

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 27. April 1934 i. S. Nr. (Rl.) w. 3. (Wekl.). VII B 4/34.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gegen das Klageabweisende Urteil des Landgerichts hat die Klägerin Berufung eingelegt. Die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift vom 24. Januar 1934 enthielt zur Begründung des Rechtsmittels nur die vorgebrachten Sätze: „Zur Begründung der Berufung wird das gesamte Vorbringen und die Beweiserbieten aus erster Instanz wiederholt. Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.“ Eine weitere Begründung ist innerhalb der Begründungsfrist beim Kammergericht nicht eingegangen. Dieses hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil ihre Begründung den gesetzlichen Vorschriften nicht genüge. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Verwerfungsbefehl blieb erfolglos.

Gründe:

Die Vorschrift des § 519 Abs. 3 ZPO. ist hier anwendbar in der Fassung, die sie durch Art. 1 Nr. II 3 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 erhalten hat (vgl. Art. 9 Nr. III 2 das.). Danach muß die Berufungsbegründung außer den Berufungsanträgen (Nr. 1) die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Aufhebung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und

Beweiseinreden enthalten, welche die Partei zur Rechtfertigung ihres Rechtsmittels anzuführen hat (Nr. 2). Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die allgemeine Erklärung der Berufungsklägerin, sie wiederhole das gesamte Vorbringen und die Beweiserbieten des ersten Rechtszugs, dem hier aufgestellten notwendigen Erfordernisse der Berufung nicht entspricht. Schon in den einführenden Sätzen des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Abs. 3 Satz 2), den leitenden Grundgedanken, von denen der Prozeß im neuen Reich beherrscht sein soll, betont der Gesetzgeber die Pflicht der Prozeßparteien, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Rechtsfindung zu erleichtern. Es handelt sich um eines der Mittel, die dem Zweck, einen sicher und schnell wirkenden Rechtsschutz zu verbürgen (Abs. 1 das.), dienen sollen, wenn in dem neuen Gesetz auch Maßnahmen zur strafferen Zusammenfassung des Streitstoffes getroffen sind (Art. 1 Nr. II). Der in Abänderung des bisherigen § 519 Abs. 3 ZPO. verfügte Zwang zur bestimmten Bezeichnung der Berufungsgründe gehört zu diesen Maßnahmen. Das damit verfolgte Ziel ist gerade darauf gerichtet, behufs beschleunigter Durchführung des Streitverfahrens dem Richter seine Aufgabe zu erleichtern, ihn insbesondere in den Stand zu setzen, allein schon an der Hand der Berufungsbegründung zu erkennen, nach welchen Rücksichten der Berufungsführer seine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im zweiten Rechtszug einrichten will, namentlich, ob er die Tatsachenwürdigung des Vorderrichters als unrichtig oder unvollkommen anzugreifen oder dessen rechtliche Beurteilung oder sein Verfahren zu bemängeln oder ob er in verschiedenen Beziehungen das erste Erkenntnis zu erschüttern beabsichtigt. Der Berufungsrichter soll möglichst der Notwendigkeit überhoben sein, die gesamten früheren Schriftsätze durchzuarbeiten, um danach zu ermitteln, ob und inwieweit ihr Inhalt für eine Abänderung des angefochtenen Urteils noch in Betracht kommen kann. Zu diesem Zweck ist der Berufungsführer gehalten, die Berufungsgründe nicht bloß bestimmt zu bezeichnen, sondern — wie besonders hervorgehoben ist — auch im einzelnen anzuführen. Danach geht es fehl, wenn die Beschwerde geltend macht, die „formulärmäßige“ Begründung der Berufung dürfe nicht in allen Fällen als unzulässig angesehen werden; es müsse vielmehr genügen, wenn durch die Begründung klargestellt sei, in welchem Umfang das Urteil angefochten werde. Denn die

neue Fassung des § 519 Abs. 3 ergibt unzweideutig, daß die Begründung des Rechtsmittels nicht bloß kundgeben muß, inwiefern das Urteil angefochten werde (Nr. 1), sondern außerdem auch die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Berufungsgründe zu enthalten hat (Nr. 2). Damit will die Vorschrift, wie in der — im Reichsanzeiger 1933 Nr. 257 veröffentlichten — amtlichen Begründung (abgedr. bei Hoche Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler Heft 5, 1934, S. 383) betont ist, gerade der sog. Formalbegründung der Berufung entgegentreten, wie sie in den letzten Jahren von einer weitherzigen Übung überwiegend zugelassen wurde. Der Gesetzgeber verschärft mit voller Absicht die einschlägigen Formvorschriften, um die Parteien zu zwingen, daß sie ihr Vorbringen erster Instanz straffer zusammenfassen; er will damit auch der jetzt vielfach bestehenden Unsitte wirksam entgegentreten, den ersten Rechtszug nur als einen Versuchsabschnitt zu behandeln (Hoche das. S. 384). Kann auch keine allgemeingültige Regel dafür aufgestellt werden, welche Anforderungen an die Einzelanführung der Berufungsgründe im einzelnen Falle zu stellen sind, so ist doch durch die Neufassung der Vorschrift so viel klargestellt, daß die Begründung auf den zur Entscheidung stehenden Streitfall zugeschnitten sein und erkennen lassen muß, welche besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art nach der Meinung des Berufungsführers das Urteil der Vorinstanz als unrichtig kennzeichnen. Die vom Gesetzgeber erforderte straffere Zusammenfassung der Berufungsverhandlung ist in der bezweckten Vollkommenheit nur dann zu erreichen, wenn der Berufungsführer die ihm zur Verfügung stehende einmonatige Begründungsfrist auch wirklich ausnützt, wenn er also nicht nur das, was er in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegen das von ihm angefochtene Urteil vorzubringen hat, zusammenträgt, sondern es auch in der Begründungsschrift derart geltend macht, daß sich der Berufungsrichter möglichst schnell und sicher über die Art unterrichten kann, wie die Partei den Streitfall beurteilt wissen, und darüber, welche Gründe im einzelnen sie gegen die tatsächliche oder rechtliche Würdigung des ersten Erkenntnisses vorbringen will.

Der klarliegende Zweck der neuen Fassung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 BPO. schließt danach jede allgemeine, ein für allemal passende („formulärmäßige“) und deshalb mehr oder weniger nichtsfagende Art der Berufungsbegründung aus. Wer seine Berufung mit Erfolg

durchzuführen beabsichtigt, muß sich künftig befeleigen, innerhalb der Begründungsfrist über die Frage, welche Mittel zur Durchführung er anwenden will, völlig klarzuwerden und danach eine das Wesen und die Eigenart des Streitfalles erfassende und behandelnde Begründung zu liefern, die im Zusammenhang mit dem Urteil selbst den Richter des zweiten Rechtszuges sicher in den Stand setzt, ohne nähere Nachforschungen die Umstände zu erkennen, derentwegen sich die Partei beschwert fühlt.

Die hier von der Beschwerdeführerin angewendete Art der Berufungsbegründung entspricht der vom Gesetz in erster Linie für erforderlich erklärten bestimmten Bezeichnung und Einzelauführung der Berufungsgründe in keiner Weise. Es fehlt ihr aber auch jede Bezeichnung der etwa anzuführenden neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 Z. O. B.). Durch die neue Fassung des Gesetzes ist klargelegt, daß die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat, neben der bestimmten Bezeichnung der Berufungsgründe erforderlich ist. Der Berufungsführer soll gehalten sein, sich schon innerhalb der Berufungsbegründungsfrist darüber schlüssig zu werden, ob und in welchem Umfang er sich neuer Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden zur Durchführung des Rechtsmittels bedienen will, und darüber in der Begründungsschrift Aufschluß zu geben. Der oben hervorgehobene Zweck der vom Gesetzgeber verfügten Verschärfung der einschlagenden Formvorschriften würde vereitelt werden, wenn es dem Berufungsführer erlaubt würde, sich im stillen die Geltendmachung neuer Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden für später vorzubehalten und in der Berufungsbegründungsschrift darüber zu schweigen, ob er solche anzuführen hat oder nicht. Eine alsbaldige, schon in der Berufungsbegründung erfolgende Aufklärung dahin, ob und gegebenenfalls welche neuen Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden dem Berufungsführer zur Verfügung stehen, wird in der Regel auch deshalb nicht zu entbehren sein, weil sie im Fall späteren Vortrags neuer Tatsachen usw. einen wichtigen Ermittlungsbefehl für die von Amts wegen zu prüfende Frage bildet, ob er die rechtzeitige Mittheilung weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hat (§ 529 Abs. 3 Z. O. B.); denn

nur unter dieser Voraussetzung können die neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweisurkunden, soweit sie nicht schon in der Berufungsbegründung mitgeteilt sind, im Berufungsverfahren noch zugelassen werden.